



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

---

der

## Satzung

### **über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zur Erweiterung des Schulgeländes an der Haardtstraße (Vorkaufsrechtssatzung)**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) hat der Rat der Stadt Netphen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung am 07.09.2023 die nachstehende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke steht der Stadt Netphen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Satzung dient dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erweiterung des Schulgeländes an der Haardtstraße sicherzustellen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung beinhaltet folgende Grundstücke:  
Gemarkung Niedernetphen, Flur 5, Flurstücke 24 bis 27, 152, 153 und 29 bis 34.  
Die Grenzen des Geltungsbereichs der Vorkaufsrechtssatzung sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechte und Pflichten aus dieser Satzung**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Netphen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

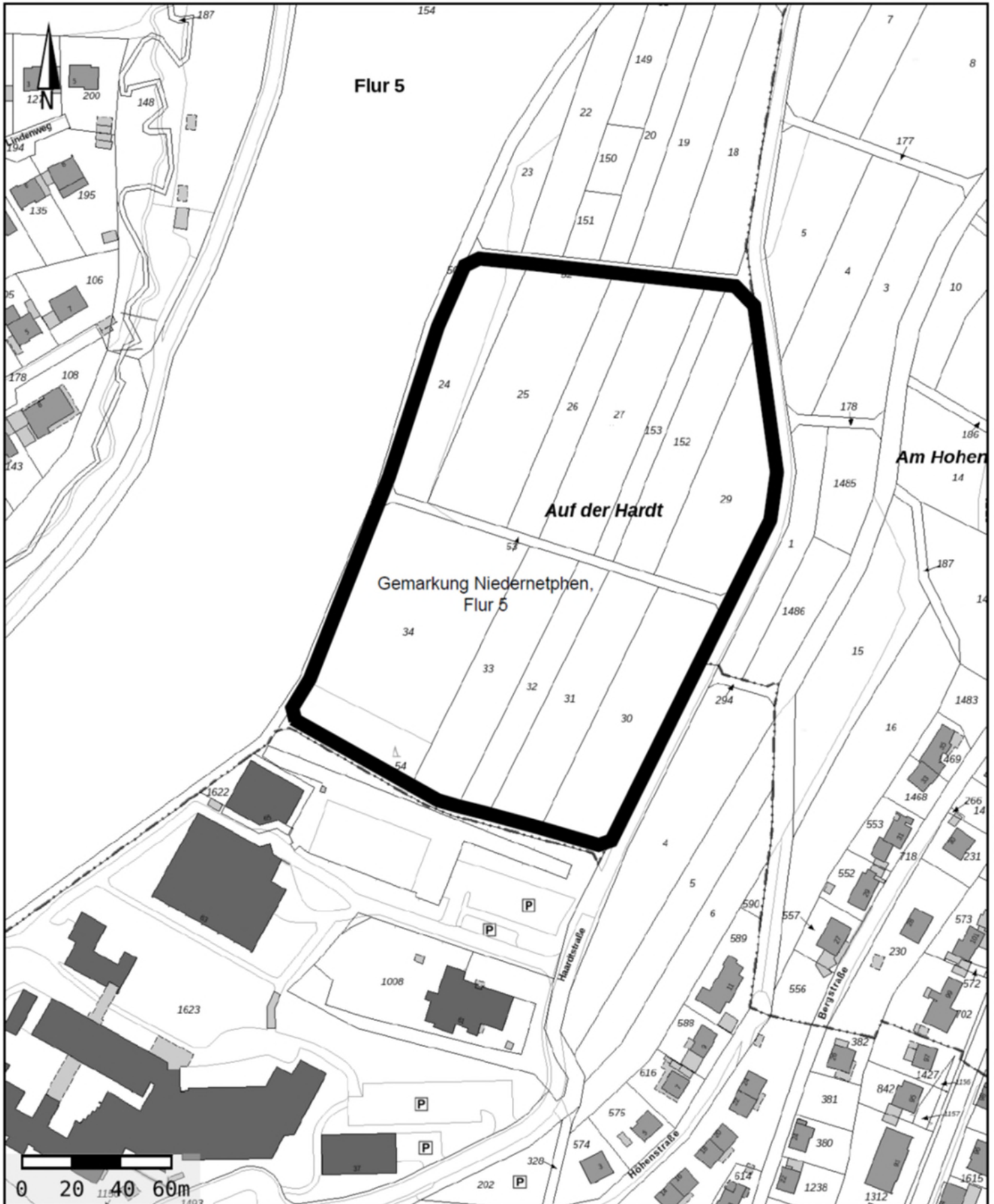
#### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Netphen hat am 15.06.2023 das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)“ als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen und Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Schulstandorte im Kernort Netphen formuliert. Für den in Rede stehenden Bereich an der Haardtstraße in Netphen kommt eine Stadtentwicklungsmaßnahme nach dem Zweiten Teil des Baugesetzbuches in Betracht. Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich „Fläche für Gemeinbedarf“ dar. Die Vorkaufsrechtssatzung erleichtert im Vorfeld dieser Stadtentwicklungsmaßnahme den Grunderwerb und damit die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Zielsetzung im Satzungsgebiet.

...

# Abgrenzung der Vorkaufsrechtssatzung

M. 1:2.000, Katastergrundlage vom 11.08.2023, Quelle: www.tim-online.nrw.de



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 08.04.2024, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Netphen, den 08.04.2024

I.V. Fresen, Erster Beigeordneter